



# Wege in den Beruf der Erzieherinnen und Erzieher in Nordrhein-Westfalen

(letzte Aktualisierung: 24.02.2021)



## Inhalt

1. Pädagogische Ausbildungsberufe .....	2
2. Zugangsvoraussetzungen und Quereinstieg in die Ausbildung.....	7
3. Finanzierungsmöglichkeiten .....	11
4. Beratung und Zuständigkeiten .....	21
5. Schulen und Praxisstellen finden.....	24
6. Direkter Einstieg in den Beruf.....	27
7. Hochschulstudium .....	31

## 1. Pädagogische Ausbildungsberufe

Die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher ist genau genommen eine Weiterbildung. Wer mit Mittlerem Schulabschluss die Schule verlässt, kann meist nicht direkt die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher beginnen. Als berufliche Voraussetzung ist in der Regel eine erste pädagogische Ausbildung erforderlich. In Nordrhein-Westfalen führt der Weg in den Beruf vor allem über die Ausbildung zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger, aber auch u.a. über die Ausbildung zur Sozialassistentin. Für Personen mit Fachoberschulreife mit Qualifikationsvermerk (FORQ) ist eine kombinierte Ausbildung möglich.

Für Personen mit höheren schulischen Qualifikationen und fachfremden Berufsabschlüssen gibt es Möglichkeiten des direkten Quereinstiegs in die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher (siehe Kapitel 2).

Die im Folgenden aufgeführten Ausbildungsformen können in Nordrhein-Westfalen über unterschiedliche Formen des BAföG gefördert werden. Über die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter können ebenfalls Förderungen ermöglicht werden. Detaillierte Informationen zu Finanzierungsmöglichkeiten der Ausbildungen finden Sie in Kapitel 3 dieses Dokuments.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

**Hinweis:** Die Beratungsstelle „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher – Wege in den Beruf“ berät persönlich bei Fragen auf dem Weg in die Ausbildung und das Berufsfeld der frühen Bildung – telefonisch und per E-Mail. Kontaktdaten und Beratungszeiten finden Sie in Kapitel 4.

## 1.1. Ausbildung zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger

Die Ausbildung zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger findet an **Berufsfachschulen für Kinderpflege** statt und dauert zwei Jahre in Vollzeit. Nach Abschluss der Ausbildung ist der direkte Wechsel in die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher möglich.

**Hinweis:** In Düsseldorf startet 2021 erstmalig eine dreijährige vergütete Ausbildung zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger in Teilzeit. Dieser Schulversuch wird (Stand Februar 2021) in keiner weiteren Kommune in NRW angeboten.

Als Ergänzungskräfte unterstützen Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger die Arbeit der sozialpädagogischen Fachkräfte in Kitas. Sie werden in NRW hauptsächlich in Kindergartengruppen (Gruppenform: 3 Jahre bis Schuleintritt) eingesetzt und dürfen keine Leitungsaufgaben übernehmen.

Die Ausbildung kann über BAföG für Schülerinnen und Schüler und ggf. ergänzend durch das Jobcenter gefördert werden.

Allgemeine Informationen und ein Informationsfilm zum Berufsbild:

<https://berufenet.arbeitsagentur.de/berufenet/faces/index?path=null/kurzbeschreibung&dkz=9170>

## 1.2 Ausbildung zur Sozialassistentin und zum Sozialassistenten

Die Ausbildung zur Sozialassistentin und zum Sozialassistenten (ggf. förderfähig über Schüler-BAföG) findet an **Berufsfachschulen für Sozialwesen** statt und dauert zwei Jahre. Die Ausbildung vermittelt neben sozialpädagogischen Inhalten auch Kenntnisse im Bereich Pflege. Sozialassistentinnen und Sozialassistenten unterstützen in NRW als Ergänzungskräfte die Arbeit der sozialpädagogischen Fachkräfte in Kitas. Nach Abschluss der Ausbildung ist der direkte Wechsel in die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher möglich.

Die Ausbildung kann über BAföG für Schülerinnen und Schüler und ggf. ergänzend durch das Jobcenter gefördert werden.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Allgemeine Informationen und ein Informationsfilm zum Berufsbild:

<https://berufenet.arbeitsagentur.de/berufenet/faces/index?path=null/kurzbeschreibung&dkz=9170>

### 1.3 Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher findet in Nordrhein-Westfalen an **Fachschulen für Sozialwesen in der Fachrichtung Sozialpädagogik** (Berufskollegs) statt. Erzieherinnen und Erzieher betreuen und fördern Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Die Ausbildung bereitet auf die Arbeit mit diesen Altersgruppen vor. Erzieherinnen dürfen in Kitas leitende Tätigkeiten (mit genügend Berufserfahrung auch die Einrichtungsleitung) übernehmen.

Allgemeine Informationen und ein Informationsfilm zum Berufsbild:

<https://berufenet.arbeitsagentur.de/berufenet/faces/index?path=null/kurzbeschreibung&dkz=9159>

Die Ausbildung kann von den Fachschulen in **vollzeitschulischer, teilzeitschulischer** oder **praxisintegrierter Form (PiA)** angeboten werden.

In der vollzeitschulischen und der teilzeitschulischen Ausbildungsform findet nach der überwiegend fachschulischen Ausbildungsphase ein einjähriges Berufspraktikum in Vollzeit statt.

### Verkürzungsmöglichkeiten

- Verkürzungen des fachtheoretischen Teils aller Ausbildungsformen zur Erzieherin und zum Erzieher sind in Nordrhein-Westfalen ausgeschlossen
- Das Berufspraktikum kann um maximal 6 Monate verkürzt werden, wenn die Antragstellende Person bereits mindestens drei Jahre in sozialpädagogischen Einrichtungen (oder möglicherweise auch in Einrichtungen der Behindertenhilfe) beruflich tätig war und während des fachtheoretischen Ausbildungsabschnittes und im Fachschulexamen mindestens befriedigende Leistungen erbracht hat. Das Berufspraktikum endet mit einer Prüfung in Form eines Kolloquiums siehe **Anlage E, § 31 (1)** der **APO-BK**:  
[https://bass.schul-welt.de/3129.htm#13-33nr1.1p28\\_AnlageE](https://bass.schul-welt.de/3129.htm#13-33nr1.1p28_AnlageE)
- in besonderen Fällen kann das Berufspraktikum mit Zustimmung der Schulleitung auch mit weniger als der wöchentlichen Regelarbeitszeit, mindestens jedoch halbtagsweise abgeleistet werden. Dann dauert es entsprechend länger. Das



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Berufspraktikum muss innerhalb von drei Jahren nach der theoretischen Prüfung abgeschlossen sein. In besonderen Fällen kann die Frist auf Antrag der Studierenden durch die obere Schulaufsichtsbehörde verlängert werden, siehe **Anlage E, VV zu § 31 der APO-BK**

### 1.3.1 Vollzeitschulische Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Die vollzeitschulische Ausbildungsform dauert drei Jahre. Sie gliedert sich wie folgt:

- zwei Jahre Fachschule (unvergütet)
- ein Jahr Berufspraktikum in Vollzeit (vergütet)

Falls die individuellen Förderbedingungen vorliegen, können die ersten beiden Ausbildungsjahre dieser Ausbildungsform ggf. über BAföG für Schülerinnen und Schüler oder Aufstiegs-BAföG (AFBG) und über die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter gefördert werden.

### 1.3.2 Praxisintegrierte Ausbildung (PiA) zur Erzieherin und zum Erzieher

Die Praxisintegrierte Ausbildung (PiA) dauert drei Jahre. Im Rahmen der PiA sind die Fachschülerinnen und Fachschüler in einer sozialpädagogischen Einrichtung angestellt und arbeiten dort zumeist an einem bzw. an zwei oder drei Tagen in der Woche (abhängig vom Ausbildungsjahr und der jeweiligen Fachschule). An den anderen Tagen der Woche besuchen sie dann das Berufskolleg. Sie müssen eine Praxisstelle vorweisen, bei der sie während der Ausbildungszeit mit mindestens 18 Stunden pro Woche tätig sind. In der Regel erhalten die PiA-Fachschülerinnen und -Fachschüler über die gesamte Ausbildungsdauer eine Praktikumsvergütung, die, je nach Träger, Region und Ausbildungsjahr, in der Höhe sehr unterschiedlich ausfallen kann. Differenzierte Informationen zu Vergütung der Ausbildung finden Sie in Kapitel 3.

Falls die individuellen Förderbedingungen vorliegen, können die ersten beiden Drittel dieser Ausbildungsvariante ggf. über Aufstiegs-BAföG (AFBG) und über die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter gefördert werden.

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen hat zur PiA ein Merkblatt veröffentlicht:

[https://www.berufsbildung.nrw.de/cms/upload/fs/handreichung\\_pia-fsp.pdf](https://www.berufsbildung.nrw.de/cms/upload/fs/handreichung_pia-fsp.pdf)

### 1.3.3 Teilzeitschulische Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

An wenigen Fachschulen Nordrhein-Westfalens wird auch eine teilzeitschulische Ausbildungsform angeboten. Diese gliedert sich in den Besuch einer Fachschule von 4 bis 5 Jahren zuzüglich eines ein- bis zweijährigen Berufspraktikums (je nachdem, ob dieses in Voll- oder in Teilzeit absolviert wird). Die längere Dauer der Ausbildung ergibt einen geringeren Umfang der Wochenstundenzahl. Die Teilzeitausbildung in Nordrhein-Westfalen richtet sich vor allem an ausgebildete Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger, die sich zur Erzieherin und zum Erzieher weiterqualifizieren möchten. In der Regel ist diese Personengruppe während ihrer Teilzeitausbildung in einer Kita als Ergänzungskraft angestellt und verdient sich darüber (teilweise) ihren Lebensunterhalt.

Falls die individuellen Förderbedingungen vorliegen, können die ersten beiden Drittel dieser Ausbildungsvariante möglicherweise über die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter gefördert werden.

### 1.3.4 Kombinierte Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher + Abitur

Dieser Ausbildungsgang wird an **Beruflichen Gymnasien der Fachrichtung Gesundheit und Soziales** angeboten und dauert vier Jahre. Nach drei Jahren wird die Allgemeine Hochschulreife erworben. Das vierte Jahr ist ein Berufspraktikum in sozialpädagogischen Tätigkeitsfeldern mit begleitendem Unterricht in Blockform.

### 1.3.5 Kombiniert: Studium internationales Grundschullehramt und Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Dieses vierjährige Studium findet in den Städten Velbert (NRW) und Meppel (Niederlande) statt. Es schließt sowohl mit dem Abschluss „Staatlich anerkannte Erzieherin“ und „Staatlich anerkannter Erzieher“ als auch mit dem „International Bachelor of Education for primary schools“ ab.

Mehr Informationen:

[https://www.bkbleibergquelle.de/wp-content/uploads/ITEPS\\_flyer.pdf](https://www.bkbleibergquelle.de/wp-content/uploads/ITEPS_flyer.pdf)

### 1.3.6 Kombiniert: Studium B.A. Social Work und Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Der erste Teil der Ausbildung dauert drei Jahre, wobei das Berufsanererkennungsjahr in die theoretische Ausbildung integriert ist. Das bietet die Gelegenheit, bereits während der Ausbildung in dem zukünftigen Beruf Geld zu verdienen. Während der Ausbildung kann man bis



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

zu 90 Creditpoints des Studiums der Sozialen Arbeit erwerben, da die Ausbildungsmodule des Berufskollegs als Studienmodule der Fachhochschule anerkannt sind. Die zweite Hälfte des Studiums läuft dann, wie zuvor die Ausbildung, berufsbegleitend – doch diesmal direkt an der Fachhochschule:

<https://www.bkbleibergquelle.de/bidungsperspektiven/bia-ba-erzieher/>

## 2. Zugangsvoraussetzungen und Quereinstieg in die Ausbildung

Um zu erfahren, welche Zugangsvoraussetzungen in NRW gelten und welche Bewerbungsfristen es gibt, fragen Sie am besten direkt bei den Berufsfachschulen und Fachschulen nach. **Die Schulen sind dazu beauftragt, Interessierte zu beraten.** Besuchen Sie die Webauftritte der Schulen und nehmen Sie Kontakt auf. Denn auch innerhalb eines Bundeslandes können sich die Angebote voneinander unterscheiden, beispielsweise bei den Unterrichtszeiten oder auch den Zulassungsvoraussetzungen. Viele Schulen bieten auch Informationsveranstaltungen an.

Die Ausbildungsgänge beginnen unseren Informationen nach in NRW immer nach den Sommerferien. In einzelnen anderen Bundesländern können mitunter auch zusätzlich im Frühjahr Ausbildungsgänge gestartet werden.

**Hinweis:** Seit 01.03.2020 gilt das Masernschutzgesetz. Vor einem Praktikum oder einer Berufstätigkeit in einer sozialpädagogischen Einrichtung ist der Nachweis über mindestens zwei Masernschutzimpfungen oder ausreichende Immunität gegen Masern vorzulegen. Dies gilt für Personen, die nach 1970 geboren sind:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/impfpflicht/fag-masernschutzgesetz.html>

### Zulassung in anderen Bundesländern

Die Aufnahmevoraussetzungen von Berufsfachschulen und Fachschulen/-akademien sind nicht bundeseinheitlich geregelt. Ein Blick auf die Ausbildungsmodelle, Aufnahmevoraussetzungen und Finanzierungs- bzw. Verdienstmöglichkeiten in anderen (z.B. angrenzenden) Bundesländern kann sich im Einzelfall durchaus lohnen. Man sollte sich in dem Fall immer erkundigen, ob der Erstwohnsitz dann auch in diesem Bundesland sein muss.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

**Informationsübersichten aller Bundesländer finden Sie hier:**

<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/wege-in-den-beruf/>

## 2.1 Zulassung: Ausbildung zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger

Als Voraussetzung ist gefordert:

- Hauptschulabschluss
- ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG

Die rechtliche Grundlage dazu finden Sie in **Anlage B** der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufskollegs (APO-BK):

<https://www.berufsbildung.nrw.de/cms/bildungsgaenge-bildungsplaene/berufsfachschule-anlage-b/index.html>

## 2.2 Zulassung: Ausbildung zur Sozialassistentin und zum Sozialassistenten

Als Voraussetzung ist gefordert:

- Hauptschulabschluss
- ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG

Die Informationen zum Bildungsgang und gesetzlichen Grundlagen sind in den unter 2.1 verlinkten Dokumenten nachzulesen.

## 2.3 Zulassung: Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Für alle Ausbildungsformen zur Erzieherin und Erzieher in Nordrhein-Westfalen gelten die gleichen Aufnahmevoraussetzungen. Um eine praxisintegrierte Ausbildung (PiA) beginnen zu können, wird zusätzlich ein Anstellungsvertrag in einer sozialpädagogischen Einrichtung benötigt.

**Hinweis:** Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Nordrhein-Westfalens trifft keine Aussagen in Hinsicht auf das notwendige Sprachniveau für Personen mit einer anderen Muttersprache als Deutsch. Die Fachschulen stellen die sprachliche Eignung fest. Für Fachschülerinnen und Fachschüler ist es grundsätzlich zu Beginn der Ausbildung hilfreich, über ein Sprachniveau zu verfügen, das mindestens dem Zertifikat B2 - besser noch dem Zertifikat C1 -



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

entspricht, um die hohen sprachlichen Anforderungen an der Fachschule zu bewältigen.

### Als Voraussetzungen sind gefordert:

Mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife)

- **und** der Nachweis der persönlichen Eignung durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses
- **und** ein einschlägiger Ausbildungsberuf (Kinderpflegerin und Kinderpfleger, Sozialassistentin und Sozialassistent und vergleichbare zweijährige Ausbildungen)
- **oder** Hochschulzugangsberechtigung und einschlägige berufliche Tätigkeiten von mindestens sechs Wochen in Vollzeit in einer für den Bildungsgang geeigneten Einrichtung. Bei Teilzeit verlängert sich die Gesamtzeit in entsprechendem Umfang.
- **oder** eine nicht einschlägige Berufsausbildung und einschlägige berufliche Tätigkeiten von mindestens sechs Wochen in Vollzeit in einer für den Bildungsgang geeigneten Einrichtung. Bei Teilzeit verlängert sich die Gesamtzeit in entsprechendem Umfang.
- **oder** eine einschlägige Berufstätigkeit von mindestens fünf Jahren. Auf die Berufstätigkeit kann der Besuch einer einschlägigen Berufsfachschule angerechnet werden.

Die kompletten Aufnahmevoraussetzungen der Fachschulen für Sozialwesen in der Fachrichtung Sozialpädagogik (Berufskollegs) finden Sie in der Anlage E, § 5 und § 28 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (APO-BK):

[https://bass.schul-welt.de/3129.htm#13-33nr1.1p28\\_AnlageE](https://bass.schul-welt.de/3129.htm#13-33nr1.1p28_AnlageE)

**Hinweis:** Informationen zur Finanzierung des Lebensunterhalts während der Ausbildung und im Vorpraktikum finden Sie in Kapitel 3.

### Zulassung zur kombinierten Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher + Abitur



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Voraussetzung für die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 11 des Beruflichen Gymnasiums ist die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe, das entspricht der Fachoberschulreife mit Qualifikationsvermerk oder einem vergleichbaren Abschluss aus dem Ausland. Für Personen mit Abschluss an einem Weiterbildungskolleg gilt entsprechend der § 28 Abs. 3 Satz 3 APO-WbK.

Die gesetzliche Grundlage ist dem **§ 3 der Anlage D** APO-BK zu entnehmen:

[https://bass.schul-welt.de/3129.htm#13-33nr1.1p3\\_AnlageD](https://bass.schul-welt.de/3129.htm#13-33nr1.1p3_AnlageD)

## 2.4 Schulische Voraussetzung: Der Mittlere Schulabschluss

Der Mittlere Schulabschluss (MSA) ist schulische Voraussetzung für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher. In Nordrhein-Westfalen heißt der MSA **Fachoberschulreife**. In anderen Bundesländern kann der MSA andere Bezeichnungen haben (Realschulabschluss, Sekundarabschluss I, Mittlere Reife, Qualifizierter Sekundarabschluss I etc.). Auch Mittlere Schulabschlüsse aus anderen Bundesländern werden anerkannt.

In Nordrhein-Westfalen kann im Rahmen der Ausbildung zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger oder zur Sozialassistentin und zum Sozialassistenten der MSA erworben werden. Eine Übersicht über die Abschlüsse der einzelnen Bildungsgänge finden Sie hier:

<https://www.berufsbildung.nrw.de/cms/das-berufskolleg-in-nordrhein-westfalen/abschluesse-und-anschluesse/index.html>

### 2.4.1 Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse

Über die Anerkennung ausländischer mittlerer Schulabschlüsse entscheidet die Bezirksregierung Köln. Auf Antrag wird in jedem Einzelfall die Anerkennung der Gleichwertigkeit mit einem deutschen Schulabschluss geprüft. Die Ansprechpersonen, das Antragsformular und weitere Informationen zur Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse finden Sie hier:

[https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/leistungen/abteilung04/48/anerkennung/auslaendische\\_schulzeugnisse/index.html](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung04/48/anerkennung/auslaendische_schulzeugnisse/index.html)

### 2.4.2 Fachoberschulreife über Externenprüfung erwerben

Eine Prüfung für Externe ist in Nordrhein-Westfalen möglich. Zuständig sind jeweils die Bezirksregierungen. Deren Kontaktdaten finden Sie in Kapitel 4. Zur rechtlichen Grundlage der Prüfung siehe die „Verordnung über die Externenprüfung zum Erwerb der Abschlüsse der Sekundarstufe I (PO-Externe-S I)“:

<https://bass.schul-welt.de/8345.htm>



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Zur Vorbereitung auf die Prüfung gibt es Kurse (ggf. förderfähig über BAföG, siehe Kapitel 3.3). Diese Kurse können in Vollzeit, als Abendschule oder als Fernkurse angeboten werden. Bei der Wahl der Organisationsform sollte man abwägen: Manchmal scheint ein zeitlich flexibler Fernkurs am besten umsetzbar. Doch sind Fernkurse nicht für jeden „Lerntyp“ gut geeignet. Bestimmten Menschen hilft es sehr, wenn sie feste Unterrichtszeiten in Klassenform haben. Mit Mitschülerinnen und Mitschülern können dann beispielsweise Lerngruppen gebildet werden.

Es gibt unterschiedliche Bildungsträger, die Vorbereitungskurse auf eine Prüfung zum Mittleren Schulabschluss anbieten, z.B. die Volkshochschulen. Wir empfehlen, sich Zeit dafür zu nehmen, ein geeignetes und finanzierbares Angebot zu finden. Die Kosten dafür können von Anbieter zu Anbieter stark variieren.

Beratung und weitere Informationen zum „Zweiten Bildungsweg“ finden Sie über:

<https://www.arbeitsagentur.de/bildung/schule/zweiter-bildungsweg>

Über das KURSNET der Bundesagentur für Arbeit finden Sie Bildungsanbieter:

<https://kursnet-finden.arbeitsagentur.de/kurs/portal/bildungssuchende/schulabschluss.do>

## 2.5 Studieren ohne Abitur

Informationen über den sogenannten „Dritten Bildungsweg“ (Hochschulzugangsberechtigung durch einen Berufsabschluss und mehrjährige Berufserfahrung) finden Sie für jedes Bundesland über folgenden Link:

<http://www.studieren-ohne-abitur.de/web>

## 3. Finanzierungsmöglichkeiten

Vor Beginn einer Ausbildung ist es wichtig zu klären, wie die finanzielle Situation in der gesamten Ausbildungszeit aussehen wird. Die Vergütung und eventuelle Förderungen müssen zum Bestreiten des Lebensunterhalts reichen. Im Folgenden finden Sie Informationen rund um das Thema Geld.

**Hinweis:** Eine Übersicht über finanzielle Fördermöglichkeiten - speziell für Familien - bietet das „Checkheft“ des Bundesfamilienministeriums:

<https://www.bmfsfj.de/blob/136894/65cdfc2836aad0755d8253f8f17ca839/checkheft-starke-familien-gesetz-data.pdf>



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

### 3.1 Schulgeld

An öffentlichen Berufsfachschulen und Fachschulen in Nordrhein-Westfalen wird kein Schulgeld erhoben. Kosten können allerdings für Lernmittel entstehen. Dies gilt auch für Fachschulen in privater Trägerschaft. Ob an Berufsfachschulen in privater Trägerschaft Schulgeld erhoben werden kann, ist uns nicht bekannt.

**Hinweis:** Schulgeldzahlungen können grundsätzlich steuerlich geltend gemacht werden, siehe **S.48** der „Broschüre A-Z“ (Ausgabe 2019):  
[https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren\\_Bestellservice/2018-03-26-steuern-von-a-z.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=5](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/2018-03-26-steuern-von-a-z.pdf?__blob=publicationFile&v=5)

### 3.2 Ausbildungsvergütung und Finanzierung von Praktika

Vor allem für Menschen, die aus anderen Berufszweigen kommen und/oder eine Familie zu versorgen haben, sind Ausbildung und auch Vorpraktika nur umsetzbar, wenn der Lebensunterhalt in diesen Phasen finanziert werden kann.

#### 3.2.1 Finanzierung von Vorpraktika

Um die Zugangsvoraussetzungen für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher in Nordrhein-Westfalen zu erfüllen, benötigen Personen ohne pädagogischen Berufsabschluss Praxiserfahrung. Uns sind folgende Möglichkeiten zur Finanzierung des Lebensunterhalts während des Erreichens notwendiger Praxiserfahrungen bekannt:

- für Personen, die ein Pflichtpraktikum absolvieren müssen, um die Zugangsvoraussetzungen für die Ausbildung zu erfüllen: BAföG (siehe Kapitel 3.3)
- bis zu 6-wöchige Praktika können unter parallelem ALG-I-Bezug gewährt werden
- Freiwilligendienste (paralleler ALG-II-Bezug ist möglich und 200 Euro des „Taschengelds“ bleiben Anrechnungsfrei)
  - für unter 27-Jährige:  
<https://www.jugendfreiwilligendienste.de/>
  - für über 27-Jährige:  
[www.bundesfreiwilligendienst.de](http://www.bundesfreiwilligendienst.de)
- für Personen, die in einem Haushalt leben, in dem es Einkommen gibt: Wohngeld/Mietzuschuss und/oder Kinderzuschlag



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

- für Eltern, die in einem Haushalt mit Kindern leben und in dem es ein Einkommen gibt: Kinderzuschlag
- bei gesundheitlich begründetem Berufswechsel: Deutsche Rentenversicherung, Unfallversicherung oder Berufsgenossenschaft
- die Tätigkeit als Schulbegleiterin und Schulbegleiter (vergütet) in einer Grundschule kann möglicherweise ebenfalls anerkannt bzw. angerechnet werden
- ob eine Tätigkeit als „Alltagshelferin“ und „Alltagshelfer“ in Kindertagesstätten im Rahmen der Corona-Maßnahmen als Praxiserfahrung zur Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher anerkannt werden kann, erfahren Sie von den Fachschulen. (Stand Januar 2020: Es gibt Gespräche der zuständigen Ministerien dazu, dieser Personengruppe eine diese Tätigkeit begleitende vergütete Ausbildung zur Kinderpflege in Teilzeit zu ermöglichen.

**Hinweis:** Vor Beginn eines Vorpraktikums können Sie sich bei Fachschulen für Sozialpädagogik dahingehend absichern, ob die Tätigkeit als Zugangs-voraussetzung anerkannt werden kann.

### 3.2.2 Berufspraktikum

Die **vollzeitschulische Ausbildungsform** wird, abgesehen vom Berufspraktikum im letzten Abschnitt der Ausbildung, nicht vergütet. In seltenen Fällen kann es sein, dass Praktika in den ersten beiden Jahren entlohnt werden. Für das Berufspraktikum kann es eine tariflich vereinbarte Vergütung nach dem TVöD-SUE für Praktikantinnen und Praktikanten geben. Auch an diesen Tarif sind freie Träger unseren Informationen nach nicht zwingend gebunden.

TVöD-SUE für Praktikantinnen und Praktikanten:

<http://oeffentlicher-dienst.info/tvoed/sue/praktikanten.html>

### 3.2.3 Praxisintegrierte Ausbildung (PiA)

Während einer **Praxisintegrierten Ausbildung (PiA)** in NRW sind die Fachschülerinnen und Fachschüler von Beginn der Ausbildung an in einer sozialpädagogischen Einrichtung als Praktikantinnen und Praktikanten sozialversicherungspflichtig angestellt. Die PiA-Fachschülerinnen und -Fachschüler sollen über die gesamte Ausbildungsdauer eine Vergütung



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

erhalten. Die Vergütungshöhe kann, je nach Träger und Ausbildungsjahr, in der Höhe unterschiedlich ausfallen.

Im zweiten und dritten Jahr der PiA-Ausbildung ist für Kindertagesstätten mit den Gruppenformen I, II eine prozentuale Anrechnung der Fachschülerinnen und Fachschüler auf den Fachkraftschlüssel möglich (Ausbildungsjahr 2: 33%; Ausbildungsjahr 3: 50%).

In der Gruppenform III können Fachschülerinnen und -Fachschüler im zweiten und dritten Jahr der PiA-Ausbildung als Ergänzungskräfte beschäftigt werden.

- Gruppenform I: Kinder im Alter von zwei Jahren bis zur Einschulung
- Gruppenform II: Kinder im Alter von unter drei Jahren
- Gruppenform III: Kinder im Alter von drei Jahren und älter

§ 6 der „Verordnung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel“ (Personalverordnung) regelt die Einzelheiten zur Anerkennung im Berufspraktikum und in der PiA-Ausbildung als Fach- oder Ergänzungskraft:

[https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_vbl\\_detail\\_text?anw\\_nr=6&vd\\_id=18657&ver=8&val=18657&sg=0&menu=1&vd\\_back=N](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=18657&ver=8&val=18657&sg=0&menu=1&vd_back=N)

Seit 2018 ist die PiA in den Geltungsbereich des TVAöD - Besonderer Teil Pflegeaufgenommen worden. Das Tarifergebnis beinhaltet Regelungen zum Ausbildungsentgelt, Urlaub, Jahressonderzahlung, vermögenswirksame Leistungen, Abschlussprämie und Übernahme nach der Ausbildung.

Dieser Tarifvertrag gilt in NRW für alle kommunalen Kindertagesstättenträger und solche, die sich nach dem TVöD richten, verbindlich. Freie Kindertagesstättenträger sind nicht zwingend daran gebunden.

Bei Arbeitgebern, die an den TVAöD - Besonderer Teil Pflege gebunden sind oder sich danach richten, liegt das monatlich zu erwartende Bruttogehalt im Gültigkeitszeitraum 01.04.2021 bis 31.03.2022 bei:

- 1165,69 Euro im 1. Ausbildungsjahr
- 1232,07 Euro im 2. Ausbildungsjahr
- 1328,38 Euro im 3. Ausbildungsjahr

Ein Informationsblatt der Gewerkschaft ver.di:

<https://stuttgart.verdi.de/++file++5ade093bf1b4cd6e2c4b67fa/download/PiA-Flyer%20Ba-Wue%2003-2018+TVA%C3%B6D%20BT%20Pflege.pdf>



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

**Hinweis:** Wir raten dazu, im Vorfeld eines Vertragsabschlusses mit dem zukünftigen Arbeitgeber Fragen zum Ausbildungsentgelt in den drei Ausbildungsjahren und Ansprüchen auf Urlaub, Jahressonderzahlung, Vermögenswirksame Leistungen, Abschlussprämie und Übernahme nach der Ausbildung abzuklären.

### 3.3 BAföG

Finanzielle Unterstützung nach dem BAföG kann in unterschiedlichen Formen und mit unterschiedlichen Regelungen gewährt werden für

- für Studierende in einem Hochschulstudium (anteilig rückzahlungspflichtig)
- für Schülerinnen und Schüler (nicht rückzahlungspflichtig)

Rufnummer der kostenfreien **BAföG-Hotline** des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (montags bis freitags von 8 bis 20 Uhr): **0800 – 22 36 34 1**

Ihr zuständiges BAföG-Amt finden Sie hier:

<https://www.bafög.de/de/inland---schulische-ausbildung-einschliesslich-praktika--487.php>

Informationen zu den Voraussetzungen zum Bezug von BAföG, zur Förderhöhe und der Antragstellung finden Sie hier:

<https://www.bafög.de/588.php>

Das BAföG-Gesetz im Wortlaut finden Sie hier:

<https://www.bafög.de/de/bundesausbildungs--foerderungsgesetz---bafog-204.php>

#### 3.3.1 BAföG für Schülerinnen und Schüler

Finanzielle Unterstützung für Schülerinnen und Schüler kann über BAföG gewährt werden:

- während des Erreichens eines weiterführenden Schulabschlusses (an allgemeinbildenden Schulen frühestens ab Klasse 10)
- während pädagogischer Ausbildungen (z.B. zur Kinderpflege, zur Sozialassistentin, zur Sozialbetreuerin und zum Sozialbetreuer oder zur Erzieherin und zum Erzieher)
- während eines verpflichtenden Vorpraktikums, um die Zugangsvoraussetzungen für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher zu erfüllen

Für die Förderung müssen die individuellen Fördervoraussetzungen erfüllt sein. Grundsätzlich kann gefördert werden, wenn bei Beginn der Ausbildung das 30. Lebensjahr noch nicht



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

vollendet wurde. Ausnahmen von dieser Altersgrenze gelten jedoch z. B. für Auszubildende des zweiten Bildungsweges und für Auszubildende mit Kindern unter 14 Jahren. Siehe **§ 10** BAföG: <https://www.bafög.de/de/-10-alter-226.php>

Schülerinnen und Schülern, die sich für einen Beruf qualifizieren (z.B. zur Kinderpflege, zur Sozialassistentenz, zur Sozialbetreuerin und zum Sozialbetreuer) können auch dann BAföG erhalten, wenn sie noch zu Hause wohnen. Gleiches gilt beim Besuch von Fach- und Fachoberschulklassen (z.B. während der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher), die eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzen und ebenso für den Besuch von Abendhaupt- und Abendrealschulen.

BAföG für die Ausbildung zur **Erzieherin und zum Erzieher** beantragen:

Für Auszubildende an Abendgymnasien, Kollegs und höheren Fachschulen ist das Amt für Ausbildungsförderung zuständig, in dessen Bezirk sich die Ausbildungsstätte befindet.

BAföG für die Ausbildung zur **Sozialassistentenz** oder zur **Kinderpflege** beantragen:

Für alle anderen Schülerinnen und Schüler liegt die Zuständigkeit grundsätzlich beim Amt für Ausbildungsförderung der Stadt-/Kreisverwaltung am Wohnort der Eltern, in Ausnahmefällen am Wohnort des Schülers oder der Schülerin.

**Hinweis:** BAföG für Schülerinnen und Schüler kann nur bei Ausbildungen gewährt werden, die von der BAföG-Stelle als vollzeitschulisch definiert sind.

### 3.3.2 BAföG für Studierende

Für die Studierendenförderung nach dem BAföG im Inland sind die Studierendenwerke der Hochschulen zuständig, an denen die Immatrikulation erfolgt ist bzw. erfolgen wird, siehe: <https://www.bafög.de/de/inland---studium-einschliesslich-praktika--303.php>

### 3.4 Aufstiegs-BAföG für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Über das Aufstiegs-BAföG (AFBG) ist eine altersunabhängige Förderung der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher möglich. Früher war es unter dem Namen „Meister-BAföG“ bekannt. Aufgrund der höheren Fördersummen und Freibeträge hat es auch für Personen unter 30 Jahren wesentliche Vorteile gegenüber dem Schüler-BAföG. Wer schon einen Master, Magister oder ein Universitäts-Diplom hat, kann kein Aufstiegs-BAföG erhalten.

**Hinweis:** Eine Förderung von Hochschulstudiengängen oder berufsfachschulischen Ausbildungen (z.B. zur Kinderpflege, Sozialassistentenz oder Sozialpädagogischen Assistenz) ist über AFBG nicht möglich.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Förderfähig sind Vollzeit- und Teilzeitmaßnahmen. Eine Ausbildung gilt als **Teilzeitmaßnahme**, wenn

- sie mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst
- sie innerhalb von 48 Kalendermonaten abgeschlossen werden kann
- und im Durchschnitt mindestens 18 Unterrichtsstunden je Monat stattfinden

Eine Ausbildung gilt als **Vollzeitmaßnahme**, wenn

- sie mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst
- sie innerhalb von 36 Kalendermonaten abgeschlossen werden kann
- und pro Ausbildungsjahr mindestens für 70% der Wochen an vier Werktagen mindestens 25 Unterrichtsstunden stattfinden

Ob die einzelnen Ausbildungsabschnitte diese Kriterien erfüllen und nach dem AFBG förderfähig sind, erfahren Sie direkt von Ihrer Fachschule. Bei Ausbildungen in **Teilzeit und Vollzeit** gibt es folgende Fördermöglichkeiten:

- Maßnahmekosten (Schulgeld): die einkommensabhängige Förderung wird zu 50% als Zuschuss gewährt. Für die restlichen 50% kann ein Darlehen in Anspruch genommen werden.
- für Alleinerziehende: 150 Euro/Monat als einkommensunabhängiger Kinderbetreuungszuschlag für jedes Kind unter 14 Jahren oder mit Behinderung. Der Zuschlag muss nicht zurückgezahlt werden.

Für Ausbildungen in **Vollzeit** kann zusätzlich gewährt werden:

- Zuschüsse zum Lebensunterhalt, die nach Absolvieren der Ausbildung nicht zurückgezahlt werden müssen. Die Höchstbeträge sind:
  - für Ledige: 783 Euro
  - für Verheiratete/Verpartnerte: 1.018 Euro
  - zusätzlich für jedes kindergeldberechtigtes Kind: 235 Euro
  - zusätzlich bei Zahlung von Kranken- bzw. Pflegeversicherungsbeiträgen: bis zu maximal 109 Euro

Die Höhe des Unterhaltsbeitrags ist einkommens- und vermögensabhängig. Hinweise zu Freibeträgen, die Antragsformulare und viele weitere Informationen finden Sie hier:

<https://www.aufstiegs-bafög.de/>



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

**Hinweis:** Zum AFBG beraten eine Telefonhotline und die für die Beantragung zuständigen Stellen der Bundesländer:

<https://www.aufstiegs-bafoeg.de/de/foerderaemter-und-beratung.php#sme>

### 3.5 BAföG-Bezug für Personen mit nichtdeutscher Staatsangehörigkeit

Personen mit nichtdeutscher Staatsangehörigkeit können unter bestimmten Voraussetzungen das Recht auf eine Förderung über folgende unterschiedliche Formen des BAföG haben.

**BAföG für Studierende und Schülerinnen und Schüler** (siehe Kapitel 3.3)

Das BAföG-Gesetz für Studierende und Schülerinnen und Schüler im Wortlaut finden Sie hier (zur Staatsangehörigkeit siehe **§ 8**):

<https://www.bafög.de/de/bundesausbildungs--foerderungsgesetz---bafoeg-204.php>

Verbindliche Informationen des für BAföG zuständigen Ministeriums für Bildung und Forschung:

<https://www.bafög.de/de/bafoeg-auch-ohne-deutschen-pass-591.php>

Umfassende unverbindliche Erläuterungen für Personen mit nichtdeutscher Staatsangehörigkeit zur Möglichkeit des BAföG-Bezugs für Studierende und des BAföG für Schülerinnen und Schüler finden Sie auf folgender Website:

<https://www.bafoeg-rechner.de/FAQ/bafoeg-fuer-auslaenderinnen.php>

**Aufstiegs-BAföG (AFBG) für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher** (siehe Kapitel 3.4)

Förderberechtigt ist, wer einen ständigen Wohnsitz im Inland hat und über bestimmte Aufenthaltstitel beziehungsweise über eine Daueraufenthaltserlaubnis verfügt bzw. sich bereits 15 Monate rechtmäßig in Deutschland aufgehalten hat und erwerbstätig gewesen ist. Hierzu zählt auch die Zeit der Berufsausbildung, siehe:

<https://www.aufstiegs-bafoeg.de/de/wer-wird-gefoerdert-1699.html>

Das Aufstiegs-BAföG-Gesetz im Wortlaut finden Sie hier (zur Staatsangehörigkeit siehe **§ 8**):

[https://www.aufstiegs-bafoeg.de/de/das-gesetz-im-wortlaut-1712.html#8\\_Staatsangeh%C3%B6rigkeit](https://www.aufstiegs-bafoeg.de/de/das-gesetz-im-wortlaut-1712.html#8_Staatsangeh%C3%B6rigkeit)

### 3.6 Bildungskredit

Bis zur Vollendung des 36. Lebensjahres kann ein Bildungskredit in Anspruch genommen werden, der jedoch verzinst in voller Höhe zurückgezahlt werden muss und auch nur in den



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

letzten 24 Monaten einer Ausbildung bezogen werden kann. Informationen zum Bildungskredit:

[https://www.bva.bund.de/DE/Services/Buerger/Schule-Ausbildung-Studium/Bildungskredit/bildungskredit\\_node.html](https://www.bva.bund.de/DE/Services/Buerger/Schule-Ausbildung-Studium/Bildungskredit/bildungskredit_node.html)

### 3.7 Umschulung über die Agentur für Arbeit/das Jobcenter

Bei den regionalen Arbeitsagenturen/ den Jobcentern kann die Förderung einer Umschulung zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger oder zur Erzieherin und zum Erzieher beantragt werden. Folgende Ausbildungsformen zur Erzieherin und zum Erzieher sind in NRW unseren Informationen nach (Stand: Februar 2021) grundsätzlich förderfähig:

- Vollzeitschulische Ausbildung
- Teilzeitschulische Ausbildung
- Praxisintegrierte Ausbildung (PiA)
- Vorbereitungskurs auf die Externenprüfung (siehe Kapitel 6.3)

In der voll- und der teilzeitschulischen Ausbildung können die Ausbildungskosten und auch der Lebensunterhalt, sofern die individuellen Fördervoraussetzungen erfüllt sind, in den ersten zwei Dritteln der Ausbildung über einen Bildungsgutschein finanziert werden. Im letzten Ausbildungsdrittel kann dann im Rahmen des Berufspraktikums eine Vergütung erhalten werden.

Bildungsgutscheine können grundsätzlich nur dann bewilligt werden, wenn man sich vor Beginn der Teilnahme durch die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter beraten lässt und die für eine Förderung nötigen Voraussetzungen erfüllt. Die Schulen müssen über ein AZAV-Zertifikat verfügen, um Bildungsgutscheine anzunehmen. Auf der Internetseite der Bundesagentur für Arbeit finden Sie die Kontaktdaten der für Sie zuständigen Agentur für Arbeit/ des zuständigen Jobcenters:

<https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/metasuche/suche/dienststellen>

Nähere Informationen zu Bildungsgutscheinen der Agentur für Arbeit:

<https://www.arbeitsagentur.de/karriere-und-weiterbildung/foerderung-berufliche-weiterbildung>

### 3.8 Berufswechsel aus gesundheitlichen Gründen

Bei einem Berufswechsel aus gesundheitlichen Gründen kann, je nach individueller Situation und der Erfüllung der jeweiligen Fördervoraussetzungen, eine Umschulung zur Erzieherin und Erzieher über die Deutsche Rentenversicherung, Unfallversicherungen oder Berufsgenossenschaften gefördert werden.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

### 3.9 Ergänzende Sozialleistungen

Zur Deckung des Lebensunterhaltes kann ein Anspruch auf ergänzende Leistungen bestehen. Ob eine Aufstockung des Gehalts oder der oben genannten staatlichen Förderleistungen möglich ist, kann über die regionalen Jobcenter individuell geprüft werden:

<https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/metasuche/suche/dienststellen>

Personen, die mit eigenen Kindern im selben Haushalt leben, haben zur Finanzierung des Lebensunterhaltes möglicherweise einen Anspruch auf **Kinderzuschlag**. Dies gilt während der Ausbildung, aber auch während eines Praktikums oder einer regulären Berufstätigkeit. Zuständig ist die Familienkasse:

<https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kinderzuschlag-anspruch-hoehe-dauer>

**Hinweis:** Seit Januar 2020 entfallen beim Kinderzuschlag die oberen Einkommensgrenzen. Dadurch können auch Familien mit etwas höheren Einkommen Kinderzuschlag beziehen. Der Maximalbetrag liegt bei 205 Euro pro Monat und Kind. Mehr Informationen finden Sie hier:

<https://www.bmfsfj.de/kinderzuschlag>

Auch ein Anspruch auf **Wohngeld/Mietzuschuss** (im Falle von Wohneigentum: Lastenausgleich) ist möglich, sofern „dem Grunde nach“ kein Anspruch auf Leistungen, wie Arbeitslosengeld, Sozialgeld oder BAföG besteht. Zuständig für das Wohngeld sind die Wohngeldbehörden der Gemeinde-, Stadt-, Amts- oder Kreisverwaltung.

### 3.10 Weitere Fördermöglichkeiten

Im Folgenden finden Sie Informationen zu weiteren Unterstützungsinstrumenten zum Erreichen von schulischen Abschlüssen und beruflichen Abschlüssen (Ausbildung oder Studium).

#### 3.10.1 Stipendien

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung stellt mit dem „Stipendienlotsen“ eine Datenbank zur Suche nach Stipendien für unterschiedlichste Zielgruppen zur Verfügung, die einen schulischen Abschluss, einen Ausbildungsabschluss oder einen Studienabschluss anstreben:

<https://www.stipendienlotse.de/datenbank.php>

Dort findet sich beispielsweise das bundesweit nutzbare Förderprogramm „Garantiefonds Hochschule“ für Zuwanderinnen und Zuwanderer:

<https://www.stipendienlotse.de/datenbank.php?DS=958>



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

In der Stadt Essen könnte für Waisen und Halbwaisen eine Förderung ermöglicht werden:

<https://www.stipendienlotse.de/datenbank.php?DS=74>

Informationen zum **Weiterbildungsstipendium:**

<https://www.sbb-stipendien.de/weiterbildungsstipendium/was-wird-gefoerdert>

Informationen zum **Aufstiegsstipendium:**

<https://www.sbb-stipendien.de/aufstiegsstipendium/was-wird-gefoerdert>

### 3.10.2 Leitfaden der Stiftung Warentest

Ein kostenloser Leitfaden der Stiftung Warentest (Stand: 2018) bietet einen Überblick von Förder- und Steuersparmöglichkeiten für alle, die sich beruflich fortbilden möchten. Es werden unterschiedliche Zuschusstöpfe von Bund und Ländern dargestellt. Die dort aufgeführten Informationen zum Aufstiegs-BAföG sind nicht mehr aktuell (Informationen zum Aufstiegs-BAföG finden Sie in Kapitel 3.4 dieses Dokuments). Abgesehen davon bietet der Leitfaden eine gute Übersicht:

<https://www.test.de/Leitfaden-Weiterbildung-finanzieren-Weiterbildung-zahlt-sich-aus-4886405-0/>

## 4. Beratung und Zuständigkeiten

### Bundesweite Beratung

Die Beratungsstelle „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher – Wege in den Beruf“ berät persönlich bei allen Fragen auf dem Weg in die Ausbildung und das Berufsfeld der frühen Bildung – telefonisch und per E-Mail.

Das Beratungstelefon ist zu folgenden Zeiten erreichbar:

Mo	09.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 16.30 Uhr
Di	09.00 - 12.30 Uhr	15.30 - 19.00 Uhr
Mi	09.00 - 12.30 Uhr	13:30 - 17.00 Uhr
Do	09:00 - 12.00 Uhr	
Fr	09.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 16.30 Uhr



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Telefon: **030-501010-939**

Email: [wegeindenberuf@fruehe-chancen.de](mailto:wegeindenberuf@fruehe-chancen.de)

Web: <https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/wege-in-den-beruf/>

## Zuständigkeiten in Nordrhein-Westfalen

Auskunft zu einzelnen Ausbildungs- und Fortbildungsangeboten erteilen die zuständigen Schulen (Fachschulen, Berufsfachschulen, Hochschulen, etc.). Kontaktdaten finden Sie in Kapitel 5. Die Schulen sind von der obersten Schulaufsichtsbehörde des Landes mit der Beratung beauftragt. Besuchen Sie die Webauftritte der Schulen, die für Sie in Frage kommen und nehmen Sie Kontakt auf. Viele Schulen bieten auch Informationsveranstaltungen an. Oft beraten die Schulen nur zu den Ausbildungsformen, die sie selbst anbieten. Empfehlenswert ist es, bei allen in Frage kommenden Schulen Informationen einzuholen.

Zugangsvoraussetzungen, Organisationsformen und Dauer der Ausbildung, sowie Anrechnungsmöglichkeiten einschlägiger Vorerfahrungen und Kriterien zur Anerkennung als Fachkraft unterscheiden sich zwischen den Bundesländern. Daher kann es sich für grenznah wohnende oder zu einem Umzug bereite Personen auch lohnen, Schulen über die Landesgrenzen hinaus zu kontaktieren.

Wenn bei den zuständigen Schulen keine ausreichenden Auskünfte erhalten werden, empfehlen wir eine Kontaktaufnahme zu den jeweils zuständigen Behörden.

## Fragen zur Ausbildung

Für übergeordnete Fragestellungen zur **Ausbildung und Externenprüfung** oder wenn bei den zuständigen Fachschulen und Berufsfachschulen keine ausreichenden Auskünfte erhalten werden, empfehlen wir eine Kontaktaufnahme zu den für den Wohnort zuständigen Bezirksregierungen:

<https://www.mags.nrw/bezirksregierungen-nordrhein-westfalen>

Wenn dort keine ausreichenden Auskünfte erhalten werden, empfehlen wir eine Kontaktaufnahme zum Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes NRW als oberste Schulaufsichtsbehörde.

### **Ministerium für Schule und Bildung des Landes NRW**

Völklinger Str. 4

40221 Düsseldorf

Telefon: (0211) 58 67 – 40

poststelle(at)msw.nrw.de



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

## Fragen zur Anrechnung auf den Personalschlüssel in Kindertageseinrichtungen

Zuständige Behörden für die Anrechnung auf den Personalschlüssel und die Anerkennung fachnaher Berufsabschlüsse sowie Anerkennungen im Einzelfall sind, je nach Region, die Landesjugendämter bei den Landschaftsverbänden:

Landschaftsverband Rheinland (LVR)

[https://www.lvr.de/de/nav\\_main/metanavigation\\_5/nav\\_meta/kontakt/kontakt\\_5.jsp](https://www.lvr.de/de/nav_main/metanavigation_5/nav_meta/kontakt/kontakt_5.jsp)

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)

<https://www.lwl-landesjugendamt.de/de/Jugendhilfe/>

### Als übergeordnete Stelle:

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (MKFFI)

Haroldstraße 4

40213 Düsseldorf

Telefon: (0211) 837 – 02

poststelle(at)mksjks.nrw.de

### Zuständiges Ministerium für den Bereich Hochschule:

Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes NRW

Völklinger Str. 49

40221 Düsseldorf

Telefon: (0211) 896 – 04

poststelle(at)miwf.nrw.de

### Agentur für Arbeit und Jobcenter

Beratung für arbeitslose oder von Arbeitslosigkeit bedrohte Personen

<https://www.arbeitsagentur.de/arbeitslos-arbeit-finden/erster-beratungstermin>

Beratung und weitere Informationen zum Erreichen eines Schulabschlusses über den „Zweiten Bildungsweg“:

<https://www.arbeitsagentur.de/bildung/schule/zweiter-bildungsweg>

### Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Über die Anerkennung ausländischer **Schulabschlüsse** einschließlich MSA entscheidet die Bezirksregierung Köln.

[https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/leistungen/abteilung04/48/anerkennung/auslaendische\\_schulzeugnisse/index.html](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung04/48/anerkennung/auslaendische_schulzeugnisse/index.html)

Über die Anerkennung **ausländischer Abiturzeugnisse** entscheidet die Bezirksregierung Düsseldorf.

[https://www.brd.nrw.de/schule/schulrecht\\_schulverwaltung/Zeugnisanerkennung.html](https://www.brd.nrw.de/schule/schulrecht_schulverwaltung/Zeugnisanerkennung.html)

Hinweise zur Zuständigkeit für die Anerkennung ausländischer **Berufsabschlüsse** finden Sie in Kapitel 6.2 dieses Dokuments. Die Zuständigkeit richtet sich nicht nach dem Wohnort, sondern nach dem Land, in dem der Berufsabschluss erworben wurde.

Vielfältige Unterstützung bietet das IQ-Netzwerk Nordrhein-Westfalen:

<https://www.iq-netzwerk-nrw.de/angebote/>

Zu Fragen bezüglich der Anerkennung von Abschlüssen, Jobsuche, Einreise etc. berät eine Telefonhotline auf Deutsch oder Englisch. Das Beratungsteam ist auch per Email oder Chat erreichbar:

<https://www.make-it-in-germany.com/de/ueber-das-portal/kontakt/hotline/>

Informationsportal der Bundesregierung zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen:

<https://www.anerkennung-in-deutschland.de/tools/berater/de/berater/profile/397>

Informationsportal der Kultusministerkonferenz zu ausländischen Bildungsabschlüssen:

<http://anabin.kmk.org/anabin.html>

Datenbank zur Suche nach Dolmetscherinnen und Dolmetschern:

<https://www.justiz-uebersetzer.de/Recherche/>

## 5. Schulen und Praxisstellen finden

### 5.1 Berufsfachschulen für Kinderpflege oder Sozialassistenten

Berufsfachschulen Sozial-/Gesundheitswesen, an denen Ausbildungsgänge zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger oder zur Sozialassistentin und zum Sozialassistenten angeboten



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

werden, finden sie über folgenden Link, wenn Sie bei „Suche nach Stichworten“ das Wort *Kinderpflege* oder *Sozialassistent* eingeben:

<https://www.bezreg-koeln.nrw.de/extra/verfahren/ausb-st/index.php>

## 5.2 Fachschulen für Sozialwesen der Fachrichtung Sozialpädagogik

Die vollzeitschulische Ausbildungsform zur Erzieherin und zum Erzieher wird grundsätzlich an allen Fachschulen für Sozialwesen der Fachrichtung Sozialpädagogik durchgeführt. Die teilzeitschulische Ausbildung und die Praxisintegrierte Ausbildung (PiA) werden dagegen nicht überall angeboten. Wenn diese Formen angeboten werden, kann sich die jeweilige Organisation der Unterrichtszeiten zwischen diesen Fachschulen (mitunter stark) unterscheiden.

Leider ist uns nicht bekannt, welche Fachschulen in NRW die PiA anbieten.

Eine Suche der Fachschulen für Sozialwesen der Fachrichtung Sozialpädagogik (Berufskollegs) in Nordrhein-Westfalen ist über folgenden Link möglich (bei „Suche nach Stichworten“ das Wort *Sozialpädagogik* eingeben):

<https://www.bezreg-koeln.nrw.de/extra/verfahren/ausb-st/index.php>

## 5.3 Hochschulen

Bundesweiter Überblick früh- und kindheitspädagogischer Studiengänge:

<https://www.weiterbildungsinitiative.de/studiengangsdatenbank>

Zur bundesweiten Suche von Studiengängen:

<https://www.hochschulkompass.de/service/impressum.html>

Informations- und Beratungsmöglichkeiten zum Thema Fernstudium:

<https://www.zfh.de/beratung/fag/allgemeine-fragen-zum-fernstudium/>

## 5.4 Empfehlungen zur Praxisstellensuche

Um von einer Fachschule für die Praxisintegrierte Ausbildung (PiA) zur Erzieherin und Erzieher zugelassen werden zu können benötigen sie in NRW unter anderem einen Vertrag mit einer sozialpädagogischen Praxisstelle (mindestens 18 Stunden pro Woche).

Bei den Fachschulen können Sie erfragen, ob es Träger gibt, mit denen in der Vergangenheit bereits gut zusammengearbeitet wurde und wie weit eine Praxisstelle vom Schulstandort



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

entfernt sein darf. Bestenfalls sind der Schule sogar aktuell freie Plätze bekannt oder Sie erhalten Tipps zur Praxisstellensuche.

Ansonsten sollten Sie sich bei den Verwaltungen möglichst vieler Trägern in Ihrem Umfeld informieren, ob Ihnen dort eine Beschäftigung ermöglicht werden könnte und wo auf deren Websites Angebote offener Stellen veröffentlicht werden.

Die folgenden Organisationen können u.a. Träger sozialpädagogischer Einrichtungen sein:

- Städte und Gemeinden
- Kirchliche Träger (z.B. katholische oder evangelische Kirchengemeinden bzw. Kindertagesstättenverbände, Caritas, Diakonie)
- DRK (Deutsches Rotes Kreuz)
- AWO (Arbeiterwohlfahrt)
- Der Paritätische
- Elterninitiativen bzw. Kinderläden (diese erkennt man an einem „e.V.“ am Ende des Einrichtungsnamens)
- Kita-gGmbHs oder Kita-Genossenschaften
- Betriebskitas (in der Trägerschaft größerer Firmen oder Einrichtungen wie beispielsweise Krankenhäusern)

Bei den Verwaltungen der einzelnen Träger können Sie sich jeweils auch darüber erkundigen, wo Stellenangebote online veröffentlicht werden.

**Hinweis:** Bei den Stadt- bzw. Gemeindeverwaltungen können Sie sich nach Auflistungen aller regional befindlichen Träger erkundigen. Oder Sie geben in eine Suchmaschine ein: *Fachbereich Kindertagesstätten* (und dazu den *Namen der Stadt oder Gemeinde*, in der Sie suchen)

Auf dem „Fachkräfteportal der Kinder- und Jugendhilfe“ werden bundesweit Stellenangebote veröffentlicht:

<https://www.jugendhilfeportal.de/stellenmarkt/>



## 6. Direkter Einstieg in den Beruf

Menschen mit bestimmten fachnahen pädagogischen Berufsabschlüssen können in Nordrhein-Westfalen unter Umständen direkt als Fachkraft in Kitas anerkannt werden. Dies gilt auch für Abschlüsse, die im Ausland erworben wurden. Auch eine Externenprüfung ist möglich. Im Folgenden finden Sie hierzu weiterführende Informationen.

### 6.1 Anerkannte Berufsabschlüsse

Die sogenannte „Verordnung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel“ (Personalverordnung) regelt die Einzelheiten zur Anerkennung als Fach- oder Ergänzungskraft in NRW:

[https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_vbl\\_detail\\_text?anw\\_nr=6&vd\\_id=18657&ver=8&val=18657&sg=0&menu=1&vd\\_back=N](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=18657&ver=8&val=18657&sg=0&menu=1&vd_back=N)

In folgendem Dokument finden Sie umfassende Erläuterungen zu zeitlich befristeten und unbefristeten Einsatzmöglichkeiten für unterschiedliche Berufs- und Personengruppen in Kindertagesstätten:

[https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/rundschreiben/dokumente\\_96/kinder\\_und\\_familien/aufsicht/Anlage\\_2\\_-\\_zum\\_Rundschreiben\\_neue\\_Personalverordnung.pdf](https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/rundschreiben/dokumente_96/kinder_und_familien/aufsicht/Anlage_2_-_zum_Rundschreiben_neue_Personalverordnung.pdf)

Ein Rundschreiben vom 01.08.2020 bietet Informationen zur Einsatzmöglichkeit von Kindertagespflegepersonen oder Personen mit „vergleichbaren pädagogischen Kenntnissen“ (über die Gleichwertigkeit der pädagogischen Kenntnisse entscheidet der Träger, der die Person beschäftigen möchte):

[https://www.lwl-landesjugendamt.de/media/filer\\_public/51/77/51772cd4-90d7-43fd-9602-bcd99c5f1642/nr\\_37\\_2020-10-06\\_rs\\_auswirkungen\\_des\\_neuen\\_kibiz\\_auf\\_die\\_personelle\\_besetzung\\_in\\_kindertageseinrichtungen.pdf](https://www.lwl-landesjugendamt.de/media/filer_public/51/77/51772cd4-90d7-43fd-9602-bcd99c5f1642/nr_37_2020-10-06_rs_auswirkungen_des_neuen_kibiz_auf_die_personelle_besetzung_in_kindertageseinrichtungen.pdf)

Zuständige Behörden für die Anrechnung auf den Personalschlüssel und die Anerkennung fachnaher Berufsabschlüsse sowie Anerkennungen im Einzelfall sind in NRW die Landesjugendämter. Deren Kontaktdaten finden Sie in Kapitel 4.

Genauere Informationen zu den geforderten Voraussetzungen für den Einsatz als **Fachkraft in Kindertagesstätten** finden Sie auf den Websites der Landesjugendämter, dem



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

- Landschaftsverband Rheinland (LVR) unter der Überschrift *Formulare*:  
[https://www.lvr.de/de/nav\\_main/jugend\\_2/kinderundfamilien/tageseinrichtungenfrkinder/service\\_12/service\\_13.jsp](https://www.lvr.de/de/nav_main/jugend_2/kinderundfamilien/tageseinrichtungenfrkinder/service_12/service_13.jsp)
- Landschaftsverband Westfalen-Lippe unter der Überschrift *Antragsformulare zur Feststellung der Voraussetzungen für Fachkräfte*:  
[https://www.lwl-landesjugendamt.de/de/tagbe/Tagesbetr/mat\\_schutz/#anker-7986310](https://www.lwl-landesjugendamt.de/de/tagbe/Tagesbetr/mat_schutz/#anker-7986310)

## 6.2 im Ausland erworbene Qualifikationen

Personen mit pädagogischen Ausbildungen aus dem Ausland können über einen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung die Gleichwertigkeit mit dem Beruf der Erzieherinnen und Erzieher erlangen. Die Person kann wählen, ob sie für die Bereiche, in denen wesentliche Unterschiede festgestellt wurden, an einer Zusatzausbildung an einer Fachschule Sozialwesen teilnimmt oder dort eine Eignungsprüfung ablegt.

Die „Anerkennungsverordnung beruflicher **Befähigungsnachweise Erzieherin oder Erzieher, Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger, Heilpädagogin oder Heilpädagoge NRW - AVOBEHH NRW**“ regelt diese Ausgleichsmaßnahmen:

<https://bass.schul-welt.de/16260.htm#menuheader>

Die Prüfung der Gleichwertigkeit nehmen die Bezirksregierungen vor. Deren Zuständigkeit ist nach Herkunftsländern verteilt. Welche Bezirksregierung Abschlüsse welcher Nationalität prüft, können Sie der „Zuständigkeitsverordnung Schulaufsicht (ZustVOSchAuf)“ entnehmen:

[https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_vbl\\_detail\\_text?anw\\_nr=6&vd\\_id=12405&ver=8&val=12405&sq=0&menu=1&vd\\_back=N](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=12405&ver=8&val=12405&sq=0&menu=1&vd_back=N)

Hier wird das Prüfverfahren am Beispiel Holland exemplarisch dargestellt:

[https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/dokumentationen/dokumente\\_95/kinder\\_und\\_familie/20150206\\_20/Anerkennung\\_von\\_auslaendischen\\_Berufsabschluessen.pdf](https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/dokumentationen/dokumente_95/kinder_und_familie/20150206_20/Anerkennung_von_auslaendischen_Berufsabschluessen.pdf)

In **Kapitel 4** dieses Dokuments finden Sie **Beratungsangebote und Kontaktdaten** zur Prüfung von Qualifikationen aus dem Ausland.

**Regionaler Hinweis:** das Jugendamt in Bonn arbeitet mit einer Agentur in Spanien zusammen (Stand: Juni 2020). Sie bereitet dort Erzieherinnen vor, die sich nach Deutschland orientieren wollen. Die Kandidatinnen haben alle eine akademische Ausbildung und müssen das Sprachniveau B2 erreichen. Zum Jahreswechsel 2020/21 sollen die ersten zwölf Erzieherinnen aus Spanien in Bonn eintreffen.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

## Einwanderung von Fachkräften aus Ländern außerhalb der EU

Seit dem 01.03.2020 gilt das Fachkräfteeinwanderungsgesetz. Es soll die Zuwanderung von Fachkräften aus Ländern außerhalb der EU vereinfachen. Der Beruf der Erzieherinnen und Erzieher ist in Deutschland reglementiert. Deshalb muss eine Berufsausübungserlaubnis vorliegen, bevor eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung erteilt werden kann. Wenn ein Arbeitgeber aus Deutschland den Antrag stellt, kann das Verfahren beschleunigt werden. Weiterführende Informationen zum Antragsverfahren finden Sie hier:

<https://www.make-it-in-germany.com/de/visum/fachkraefteeinwanderungsgesetz/>

## 6.3 Externenprüfung

Die Externenprüfung empfehlen wir nur bestimmten Personen, nämlich Menschen mit Berufs- und Lebenserfahrung, die bereits seit mehreren Jahren im pädagogischen Bereich tätig sind. Es ist fundiertes theoretisches Wissen und praktische Handlungskompetenz im pädagogischen Bereich gefordert. Diese Personen sollten es gewohnt sein, sich selbständig Wissen anzueignen und sich gut selbst zu organisieren. Zudem sollten sie frei von Prüfungsangst sein.

Bei nicht bestandener Wiederholungsprüfung (ggf. abgesehen von Härtefallentscheidungen im Einzelfall) besteht bundesweit keine weitere Berechtigung mehr, den Berufsabschluss zu erlangen.

## Externenprüfung zu den Berufsabschlüssen Kinderpflege oder Sozialassistentenz

Zur Externenprüfung in den Ausbildungsgängen Kinderpflege und Sozialassistentenz kann zugelassen werden, wer den Hauptschulabschluss und eine mindestens vierjährige einschlägige Berufspraxis nachweist.

Dies regelt der **§ 16 Anlage B** der APO-BK:

[https://bass.schul-welt.de/3129.htm#13-33nr1.1p16\\_AnlageB](https://bass.schul-welt.de/3129.htm#13-33nr1.1p16_AnlageB)

## Externenprüfung zur Erzieherin und zum Erzieher

Nur der fachschulische Ausbildungsteil zur Erlangung des Berufsabschlusses "Staatlich anerkannte Erzieherin" und „Staatlich anerkannter Erzieher" kann in Nordrhein-Westfalen im Rahmen einer Externenprüfung an Fachschulen für Sozialwesen der Fachrichtung Sozialpädagogik erworben werden. Das anschließende Berufspraktikum muss in jedem Fall durchgeführt werden. In Ausnahmefällen kann die reguläre Dauer des Berufspraktikums (ein Jahr in Vollzeit) um maximal 6 Monate verkürzt werden (siehe hierzu **VV zu § 31 der Anlage E** in der weiter unten verlinkten APO-BK).



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Eine Zulassung zur Externenprüfung an einer Fachschule ist nur bei Erfüllung der entsprechenden Zulassungsaussetzungen möglich. Die ergänzenden Bestimmungen zur Externenprüfung in den Fachrichtungen Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege sind in der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (APO-BK) in der **Anlage E** im **§ 34** definiert:

[https://bass.schul-welt.de/3129.htm#13-33nr1.1p34\\_AnlageE](https://bass.schul-welt.de/3129.htm#13-33nr1.1p34_AnlageE)

Weiterführende **Materialien/Handreichungen zur Externenprüfung** finden Sie ganz unten auf dieser Webseite:

<https://www.berufsbildung.nrw.de/cms/bildungsgaenge-bildungsplaene/fachschule-anlage-e/materialien-handreichungen/materialien-handreichungen.html>

Wir empfehlen Interessierten eine frühzeitige Kontaktaufnahme zu den zuständigen Bezirksregierungen, um verbindliche Informationen zu den Zulassungsvoraussetzungen sowie dem nächstmöglichen Prüfungszeitpunkt zu erhalten. Bei nicht bestandener Wiederholungsprüfung besteht bundesweit keine weitere Berechtigung mehr, den Berufsabschluss zu erlangen. In besonderen Härtefällen kann es möglicherweise Einzelfallentscheidungen geben.

Kontaktdaten der zuständigen Bezirksregierungen finden Sie in Kapitel 4.

## Vorbereitungskurse zur Externenprüfung

Kurse, die auf eine Externenprüfung zur Erzieherin und zum Erzieher bzw. zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger vorbereiten, werden in Nordrhein-Westfalen nicht von Fachschulen, sondern ausschließlich durch private/freie Bildungsträger angeboten, die über eine AZAV-Zertifizierung verfügen und damit Bildungsgutscheine annehmen dürfen.

Interessierte Personen sollten vor Aufnahme eines solchen Vorbereitungskurses prüfen lassen, ob sie die individuellen Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Externenprüfung mitbringen (hierzu bitte Kontakt zu der Bezirksregierung aufnehmen). Zusätzlich empfehlen wir, sich bei potenziell für einen Vorbereitungskurs in Frage kommenden Bildungsanbietern darüber zu erkundigen, wie viele Teilnehmerinnen und Teilnehmer vorheriger Vorbereitungskurse die anschließende Prüfung bestanden haben.

Eine anteilige Förderung der Kursgebühren über das Aufstiegs-BAföG ist ggf. möglich. Hierfür müssen bestimmte Kriterien beim Umfang des Kurses erfüllt sein. Mehr Informationen dazu finden Sie in Kapitel 3.4.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Interessierte sollten zudem einen Termin bei der örtlichen Agentur für Arbeit / dem Jobcenter vereinbaren, um prüfen zu lassen, ob für sie die Möglichkeit besteht, einen Vorbereitungskurs gefördert zu bekommen.

Bundesweit können wohnortnahe Bildungsanbieter in Weiterbildungsdatenbanken, z.B. von der Bundesagentur für Arbeit, recherchiert werden (Achtung: Eine Garantie für die Vollständigkeit der Angaben wird nicht gewährleistet):

<http://kursnet-finden.arbeitsagentur.de/kurs/>.

Wählen Sie zunächst die erweiterte Suche und geben Sie dann das Bildungsziel „Erzieher“ ein. Anschließend wählen Sie ein Bundesland und wählen dann in der Rubrik „Förderung“ die Kategorie „mit Bildungsgutschein“ aus.

## 7. Hochschulstudium

Informationen über den sogenannten „Dritten Bildungsweg“ (Hochschulzugangsberechtigung durch einen Berufsabschluss und mehrjährige Berufserfahrung):

<http://www.studieren-ohne-abitur.de/web>

Bundesweiter Überblick früh- und kindheitspädagogischer Studiengänge:

<https://www.weiterbildungsinitiative.de/studiengangsdatenbank>

Zur bundesweiten Suche von Studiengängen:

<https://www.hochschulkompass.de/service/impressum.html>

Informations- und Beratungsmöglichkeiten zum Thema Fernstudium:

<https://www.zfh.de/beratung/faq/allgemeine-fragen-zum-fernstudium/>

Die Inhalte dieser Informationsübersicht wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Für die Inhalte der verlinkten Webseiten sind die jeweils Betreibenden verantwortlich.